



**Kleine Anfrage von Patrick Iten
betreffend Legionellenprävention bei Verdunstungskühlanlagen und raumluft-
technischen Anlagen**

(Vorlage Nr. 4166.1 - 18706)

Antwort des Regierungsrats
vom 1. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Patrick Iten reichte am 6. August 2026 die Kleine Anfrage betreffend Legionellenprävention bei Verdunstungskühlanlagen und raumlufttechnischen Anlagen (Vorlage Nr. 4166.1 - 18706) ein. Der Regierungsrat nimmt zu den darin gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. *Wie viele Verdunstungskühlanlagen, Nasskühltürme oder vergleichbare wasserführende Kühlsysteme sind dem Kanton Zug bekannt?*

Nach Art. 19 Abs. 2 Bst. e des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) kann der Bundesrat technische Installationen, die übertragbare Krankheiten verbreiten können, einer Registrierungspflicht unterstellen. Von dieser Möglichkeit hat er bisher keinen Gebrauch gemacht. Entsprechend besteht kein Register über Verdunstungskühlanlagen und raumlufttechnische Anlagen, weshalb ihre Anzahl dem Regierungsrat nicht bekannt ist.

2. *Besteht im Kanton Zug ein Register oder eine Übersicht über solche Anlagen?*

Nein, siehe Antwort auf Frage 1.

3. *Welche gesetzlichen Wartungs-, Kontroll- und Dokumentationspflichten gelten für die Betreiber?*

Die Installation einer Verdunstungskühlanlage ist grundsätzlich baubewilligungspflichtig (§ 44 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz [PBG; BGS 721.11]). Im Kanton Zug gelten die Bestimmungen gemäss MuKE n 2014, Basismodul, Teil C «Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen» (§ 4 Verordnung zum Energiegesetz [V EnG-ZG; BGS 740.11]). Für den Vollzug sind die Gemeinden zuständig.

Zudem bestehen Leitlinien und Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW)¹, des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)².

4. *Werden die Einhaltung dieser Vorgaben sowie allfällige Legionellenuntersuchungen durch kantonale Stellen überprüft?*

Die Verantwortung für den einwandfreien Betrieb von Verdunstungskühlanlagen liegt bei den Betreiberinnen und Betreibern (Art. 3 Abs. 1 Luftreinhalte-Verordnung [LRV; SR

¹ Siehe W3 d Richtlinie für Trinkwasserinstallationen inkl. Ergänzungen 1+2+3+4 (<https://www.svgw.ch/shopregelwerk/produkte/w3-d-richtlinie-fuer-trinkwasserinstallationen-inkl-ergaenzungen-1plus2plus3plus4/>) und W3/E3 d Richtlinie für Hygiene in Trinkwasserinstallationen (<https://www.svgw.ch/shopregelwerk/produkte/w3e3-d-richtlinie-fuer-hygiene-in-trinkwasserinstallationen-2/>)

² Siehe BAG/BLV-Empfehlungen Legionellen und Legionellose, Modul 14 «Kühlsysteme, Raumluftechnik und Be-
feuchtungsanlagen» (<https://www.blv.admin.ch/de/empfehlungen-legionellen>)

814.318.142.1]). Das Amt für Verbraucherschutz kontrolliert die Trinkwasserqualität sowie die Dusch- und Badewasserqualität in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen. Bei jeder gemeldeten Legionellose klärt der Kantonsärztliche Dienst mögliche Expositionsquellen ab. Bei Häufungen wird eine Umgebungsuntersuchung eingeleitet. Sofern Dusch- oder Badewasser öffentlich zugänglicher Bäder und Duschanlagen die Ursache darstellt, wird eine Sanierung angeordnet.

5. *Wie beurteilt der Regierungsrat das Risiko von Legionellen im Zusammenhang mit zunehmenden Hitzetagen und der steigenden Verbreitung von Kühlanlagen?*

Es ist zu erwarten, dass mit zunehmender Anzahl derartiger Anlagen auch das Expositionsrisiko steigt.

6. *Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf hinsichtlich Information, Kontrolle oder gesetzlicher Grundlagen zur Prävention von Legionellenausbrüchen?*

Erkrankungen an Legionellen sind meldepflichtig. Der Kantonsarzt meldet solche Erkrankungen dem Bundesamt für Gesundheit. Gleichzeitig informiert er bei Bedarf das Amt für Verbraucherschutz, sofern Dusch- oder Badewasser als Ursache in Frage kommen. Diese Abläufe sind eingespielt und funktionieren.

Auf Stufe Bund finden verschiedene Aktivitäten zur Legionellosebekämpfung statt, die vom Bundesamt für Energie (BFE), dem Bundesamt für Gesundheit und dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vorangetrieben werden.³ Als Folge des Vorfalls in Basel-Stadt wird das Thema demnächst auch im Bundesparlament thematisiert werden; zwei parlamentarische Vorstösse wurden bereits angekündigt.

Der Regierungsrat würde eine gesamtschweizerisch einheitliche Regelung begrüßen und ist der Auffassung, dass den entsprechenden Arbeiten auf Bundesebene nicht vorgegriffen werden sollte.

Regierungsratsbeschluss vom 1. September 2026

³ Siehe Zusammenfassung der Aktivitäten zur Legionellosebekämpfung auf Stufe Bund 2025-2029, Aktivität BFE-1 «Verbesserung der Qualität in Gebäudetechnikinstallationen» (<https://www.blv.admin.ch/de/dusch-und-badewasser#Bek%C3%A4mpfung-von-Legionellen>)